Gebührensatzung im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kostengesetzes folgende

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schweinfurt und ihre Einrichtungen für die Bestattung ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabbenutzungsgebühren, Leistungsgebühren (Bestattungs- und Sonderleistungsgebühren) und Verwaltungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis (§ 4) erhoben.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen. Die Grabbenutzungsgebühren entstehen mit der Einräumung des Benutzungsrechts, die Verwaltungsgebühren mit der Amtshandlung. Die Gebühren sind auf Verlangen hinreichend sicherzustellen.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid der Stadt festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig

§ 3

Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) Bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosen gesetzlich verpflichtet ist,
- c) im übrigen, wer die Kosten veranlasst hat, sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
 Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Gebührenverzeichnis

I. Gebühren für Gräber

1.	Familiengrab mit 20jährigem Benutzungsrecht	
	einstellige Ruhefläche je weitere Ruhestelle	730,00 € 424,00 €
2	Reihengrab für 20 Jahre für Personen über 5 Jahre	424,00 €
3.	Reihengrab für 10 Jahre für Personen bis zu 5 Jahren	95,00 €
4.	Urnengrab mit 20jährigem Be- nutzungsrecht	294,00 €
5.	Anonymes Urnengrab	76,00 €
6.	Bestattungsplätze in Urnenmauern und Urnenhochbeeten einschl. gärt- nerischer Anlage und Pflege für	
	20 Jahre	685,00€

Bei Erlöschen des Grabrechts nach § 24 Abs.1 Buchst. b der Friedhofs- und Bestattungssatzung werden bis zum Ablauf des 10. Jahres 35 v.H. der Gebühren zurückerstattet.

7. Baumbestattung

a) als Einzelbestattungsplatz	4.951,00 €
b) als Sammelbestattungsplatz	619,00€

c) Sonderwünsche für Bäume werden gesondert berechnet

II. Allgemeine Beerdigungskosten

1.	Überführung mit einem Leichenkraftwag innerhalb des Stadtgebietes	gen 76,00 €
2.	Leichenaufbahrung in der Leichenhalle einschl. Stellen der Grunddekoration	64,00 €
3.	Benützung der Sektionsräume pro Leich	nnam 136,00 €
4.	Benützung der Kühlzelle pro Tag	31,00 €
5.	Benützung der Aussegnungshalle und Stellen der Grunddekoration	177,00 €
6.	Bereitstellung eines Notsarges des Garten- und Friedhofsamtes zur Be- förderung von Leichen pro ange- fangenem Tag	25,00 €
7.	Öffnen und Schließen der Gräber	
	Urnengräber	44,00 €
7.2.1	Familiengräber und Reihengräber Erwachsene und Kinder über 5 Jahre Kinder unter 5 Jahren	289,00 € 99,00 €
8.	Dienstleistungen der Leichenträger und Leichenbegleiter	
8.1 8.2	Verbringen der Urne zum Grab Verbringen der Leiche zum Grab	20,00€
8.2.	1 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 2 Kinder unter 5 Jahren	80,00 € 20,00 €
8.3	Beihilfe beim Einsargen der Leiche pro Person und Stunde	29,00 €
8.4	Leichen und Unfallleichen pro Person	
0.5	und Stunde	50,00 €
8.5	Beihilfe beim Einsargen von in Ver- wesung übergegangenen Leichen und fallleichen pro Person und Stunde	d Un- 50,00 €
9.	Heben von Leichen	342,00 €
10.	Heben von Gebeinen	163,00 €
11.	Mausoleen	nach tatsächlichem Aufwand

12.	Grüfte	nach tatsächlichem Aufwand			
13.	sonstige Tätigkeiten	nach tatsächlichem Aufwand			
<u>III.</u>	Feuerbestattung				
1.1	Einäscherung Personen über 10 Jahre Personen unter 10 Jahre	220,00 € zzgl. MwSt. 155,00 € zzgl. MwSt.			
2.	Einäscherung von Gebeinen und Leichenresten	155,00 € zzgl. MwSt.			
3.1	Versenden von Urnen innerhalb des Bundesgebietes außerhalb des Bundesgebietes	19,00 € zzgl. MwSt. 48,00 € zzgl. MwSt.			
IV. Sonstige Gebühren					
1.	Erlaubnisse, Zustimmungen, Befreiunge und sonstige Amtshandlungen die nicht im Gebührenverzeichnis eigens aufgefü				
	sind	10,00 € bis 51,00 €			
2.	Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 der Friedhofs und Bestattungssatzung	76,00 €			
3.	Erteilen von Erlaubnisscheinen für die Ausführung gewerblicher Arbeiten pro J	Jahr 61,00 €			
4.	Genehmigung zum Errichten und Änder Grabmälern, Grabumrandungen und Ei dungen				
5.	Aufbewahren von Gießkannen pro Platz und Jahr	6,00 €			
6.	Aufbewahren von Urnen				

monatlich

ab dem zweiten Monat

23,00 €

V. Auslagen

Auslagen werden nach den Art. 12 und 13 des Kostengesetzes erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Schweinfurt vom 25.04.1983 (Amtsbl. für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt S. 95), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.1997, Seite 22) außer Kraft